

**Arbeitsteilung Vorsitzender und Stellvertreter\*innen DIE LINKE. Sachsen**

Beschluss aus der Landesvorstandsklausur vom 18. November 2017

---

<b>Beschluss:</b>	Der Landesvorstand beschließt die Arbeitsaufteilung der beiden Stellvertretenden Landesvorsitzenden.
<b>Politische Botschaft:</b>	entfällt
<b>Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:</b>	Veröffentlichung im Internet ( <a href="http://www.dielinke-sachsen.de">www.dielinke-sachsen.de</a> )
<b>Weitere Maßnahmen:</b>	Entfällt
<b>Finanzen:</b>	Entfällt
<b>Die Vorlage wurde abgestimmt mit:</b>	Entfällt
<b>Die Information sollen erhalten:</b>	Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, linksjugend [’solid] Sachsen

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig beschlossen.

F.d.R.

Dresden, den 18. November 2017



Thomas Dudzak – Landesgeschäftsführer

## Vorschlag für die Aufgabenverteilung zwischen den zwei stellv. Landesvorsitzenden:

Stellvertretende Landesvorsitzende **Jana Pinka:**

- Kommunikation mit Landtagsfraktion
- Aleksa 2030

Stellvertretender Landesvorsitzender **Silvio Lang:**

- Zusammenarbeit mit parteinahen Bildungsträgern und parteinahestehenden Organisationen in Sachsen
- Präsenz in den KV und OV
- Antifaschistische & Antirassistische Politik

### Anmerkungen:

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Landesvorstandes muss nach § 19 der Landesatzung – wenn nichts anders geregelt ist, durch Beschluss der Mitglieder des Vorstandes selbst erfolgen.

Mit dieser Vorlage sollen die Aufgaben der zwei stellv. Landesvorsitzenden geregelt werden. Während die Aufgaben für den Landesvorsitzenden im § 20 geregelt sind und die der Landesgeschäftsführerin im § 22 und die des Landeschatzmeisters im § 23 wird für die stellv. Landesvorsitzenden im § 21 Absatz 2 nur ausgeführt: *„Im Übrigen erfolgt die Vertretung der Landesvorsitzenden im Verhinderungsfall durch eine oder einen der stellv. Landesvorsitzenden entweder auf Grund eines Auftrages oder auf Grund eines Beschlusses des Landesvorstandes.“*

In der letzten Legislaturperiode erfolgte die Vertretung in der Regel durch die Erteilung eines Auftrages oder durch Verständigung im Geschäftsführenden Landesvorstand. Eine generelle Vertretungsregelung gab es nicht. Auch diesmal wird empfohlen nach demselben Verfahren zu agieren.